

## 7. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2010

Das Präsidium fasst den folgenden Beschluss:

I. Im personellen Bereich:

1. Richterin am VG Bühring-Pfaff scheidet ab dem 01. Februar 2011 aus der 7. Kammer aus und wird der 1. Kammer zugewiesen; zugleich wird sie zur ständigen Vertreterin des Vorsitzenden der 1. Kammer bestimmt.
2. Richter am VG Boeker wird ab dem 01. Februar 2011 zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden der 17. Kammer bestimmt.
3. Richter am VG Fleischfresser scheidet ab dem 01. Februar 2011 aus der 24. Kammer aus und wird der 7. Kammer zugewiesen; zugleich wird er zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden der 7. Kammer bestimmt.
4. Richterin am VG Gust scheidet ab dem 01. Februar 2011 aus der 23. Kammer aus und wird der 24. Kammer zugewiesen.
5. Richter am VG Krämer wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am VG zum Vorsitzenden der 1. Kammer bestimmt.
6. Richter am VG Maurer scheidet ab dem 01. Januar 2011 aus der 12. Kammer aus und wird der 23. Kammer zugewiesen; zugleich wird er zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden der 23. Kammer bestimmt.
7. Richterin am VG Ost scheidet ab dem 01. Februar 2011 aus der 1. Kammer aus und wird der 13. Kammer zugewiesen.
8. Richterin am VG Ostermeyer scheidet ab dem 01. Februar 2011 aus der 13. Kammer aus und wird mit voller Arbeitskraft der 24. Kammer zugewiesen.
9. Richter am VG Paffrath wird ab dem 01. Januar 2011 mit 1/3 seiner Arbeitskraft der 14. Kammer zugewiesen; Stammkammer bleibt die 27. Kammer. Ab dem 01. Februar 2011 scheidet er aus der 27. Kammer aus und wird mit voller Arbeitskraft der 14. Kammer zugewiesen. Ferner wird er ab dem 01. Januar 2011 zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden der 14. Kammer bestimmt.

10. Richter in am VG Panno scheidet ab dem 01. Februar 2011 aus der 17. Kammer aus und wird der 24. Kammer zugewiesen; zugleich wird sie zur ständigen Vertreterin der Vorsitzenden der 24. Kammer bestimmt.
11. Richter in am VG Schumacher scheidet ab dem 01. Januar 2011 aus der 20. Kammer aus und wird der 6. Kammer zugewiesen.
12. Vorsitzender Richter am VG Dr. Siegmund scheidet ab dem 01. April 2011 aus der 12. Kammer aus und wird der 11. Kammer, deren Vorsitz er übernimmt, zugewiesen.
13. Richter in am VG Dr. Titze scheidet ab dem 01. Januar 2011 aus der 14. Kammer aus und wird wieder insgesamt der 20. Kammer zugewiesen.
14. Richter in am VG Wagner wird ab dem 01. Januar 2011 zur ständigen Vertreterin der Vorsitzenden der 27. Kammer bestimmt.
15. Richter Dr. Hüsken wird mit Dienstantritt der 7. Kammer zugewiesen.
16. Richter in Küppers wird mit Dienstantritt der 20. Kammer zugewiesen.
17. Richter Müller wird mit Dienstantritt der 27. Kammer zugewiesen.
18. Richter Dr. Weber wird mit Dienstantritt der 21. Kammer zugewiesen.
19. Richter/Richter in NN wird mit Dienstantritt der 22. Kammer zugewiesen.

## II. Im sachlichen Bereich:

1. Die 1. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet 0500 – Chemikalienrecht (einschließlich Gefahrstoffrecht) anhängigen Verfahren an die 13. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
2. Im Geschäftsbereich der 1. Kammer wird ab dem 01. Januar 2011 das Sachgebiet 1010 – Berg- und Energierecht – gestrichen, da die Verfahren insgesamt von den Sachgebieten 1011 und 1012 erfasst werden.
3. Die 1. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet 1011 – Bergrecht – anhängigen Verfahren an die 14. Kammer ab, die auch die zukünftigen Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.

4. Die 3. Kammer übernimmt von der 21. Kammer die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus dem Irak und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge aus diesem Land nach Maßgabe von Ziffer II., 2. b) des Geschäftsverteilungsplans des Gerichts.
5. Die 3. Kammer übernimmt von der 24. Kammer die am 01. Februar 2011 im Sachgebiet 1315 – aus dem Recht der Bundesbeamten: Beihilfe einschließlich freier Heilfürsorge – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
6. Im Geschäftsbereich der 3. Kammer wird die Bezeichnung des Sachgebiets 1330 wie folgt neu gefasst:

Recht der Landesbeamten, soweit Verfahren von Lehrern, Lehramtsanwärtern, Hochschullehrern und sonstigen Hochschulbeamten, einschließlich der Beamten der Universitätskliniken, betroffen sind und soweit nicht die 6. oder 10. Kammer zuständig ist u.a.

Das Verfahren 3 K 4669/09 verbleibt bei der 3. Kammer.

7. Die 5. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet 0412 – Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, soweit es um Beiträge zu den Versorgungswerken oder Leistungen aus den Versorgungswerken dieser Kammern geht – anhängigen Verfahren an die 7. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
8. Die 5. Kammer übernimmt von der 12. Kammer die am 01. Januar 2011 im Dezernat II anhängigen K-Verfahren zum Sachgebiet 0600 – Ausländer- und Auslieferungsrecht –, soweit diese in der Zeit vom 01. Juli 2009 bis zum 28. Februar 2010 eingegangen sind, sowie die im Dezernat IV anhängigen K-Verfahren, soweit diese in der Zeit vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010 eingegangen sind.
9. Die 6. Kammer übernimmt von der 27. Kammer die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus Israel, Gazastreifen und Westjordanland und bearbeitet die zukünftigen Eingänge.
10. Die 7. Kammer übernimmt von der 5. Kammer die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet 0412 – Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, soweit es um Beiträge zu den Versorgungswerken oder Leistungen aus den Versorgungswerken dieser Kammern geht – anhängigen

Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.

11. Die 7. Kammer übernimmt von der 24. Kammer die am 01. Februar 2011 anhängigen Verfahren im Sachgebiet 0540a – Arzneimittel- und Medizinproduktrecht – und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt alle Eingänge in diesem Sachgebiet.
12. Die 7. Kammer gibt die am 01. Februar 2011 im Sachgebiet 1111 – Kommunale Steuern – anhängigen Verfahren an die 24. Kammer ab.
13. Die 7. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 anhängigen Verfahren aus dem Sachgebiet 1563 – Flüchtlings- und Vertriebenenrecht –, soweit die Verfahren in der Zeit vom 16. Juni 2010 bis 15. September 2010 eingegangen sind, an die 20. Kammer und soweit die Verfahren in der Zeit vom 16. September 2010 bis zum 31. Dezember 2010 eingegangen sind, an die 22. Kammer ab. Die neu eingehenden Verfahren werden nach Maßgabe von Ziffer IV. des Geschäftsverteilungsplanes des Gerichts auf die 7., 20. und 22. Kammer verteilt.
14. Die 12. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 im Dezernat II anhängigen K-Verfahren zum Sachgebiet 0600 – Ausländer- und Auslieferungsrecht –, soweit diese in der Zeit vom 01. Juli 2009 bis zum 28. Februar 2010 eingegangen sind sowie die im Dezernat IV anhängigen K-Verfahren, soweit diese in der Zeit vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010 eingegangen sind, an die 5. Kammer ab.
15. Die 12. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 im Dezernat I anhängigen K-Verfahren zum Sachgebiet 0600 – Ausländer- und Auslieferungsrecht – sowie die im Dezernat III anhängigen K-Verfahren, soweit diese in der Zeit vom 01. Juli 2009 bis zum 30. September 2010 eingegangen sind, an die 23. Kammer ab.
16. Die 13. Kammer übernimmt von der 1. Kammer die am 01. Januar 2011 anhängigen Verfahren im Sachgebiet 0500 – Chemikalienrecht (einschließlich Gefahrstoffrecht) – und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
17. Die 13. Kammer gibt die am 01. Februar 2011 im Sachgebiet 0533 – Melderecht – anhängigen Verfahren an die 24. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.

18. Im Geschäftsbereich der 13. Kammer wird beim Sachgebiet 0541 der Zusatz „einschließlich der Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz“ gestrichen.
19. Im Geschäftsbereich der 13. Kammer wird beim Sachgebiet 1730 die Bezeichnung wie folgt neu gefasst:
- Verfahren nach dem Bundesinformationsfreiheitsgesetz, nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz und nach dem Verbraucherinformationsgesetz
20. Die 14. Kammer übernimmt von der 1. Kammer die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet 1011 – Bergrecht – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
21. Die 14. Kammer übernimmt von der 27. Kammer die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet 1121 – Benutzungsgebühren – anhängigen Verfahren, soweit es sich um Verfahren betreffend Autobahnbenutzungsgebühren handelt und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
22. Die 15. Kammer übernimmt von der 16. Kammer die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus Botswana, Lesotho, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Swasiland, Guinea, Nigeria, Gambia und dem übrigen Afrika, soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen und bearbeitet die zukünftigen Eingänge aus diesen Ländern.
23. Die 16. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus Botswana, Lesotho, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Swasiland, Guinea, Nigeria, Gambia und dem übrigen Afrika, soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen, an die 15. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge aus diesen Ländern bearbeitet.
24. Die 17. Kammer übernimmt von der 21. Kammer die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet – 1111 – anhängigen Verfahren, die in der Zeit vom 01. Juni 2010 bis zum 30. September 2010 eingegangen sind, soweit die Verfahren die Zweitwohnungssteuer betreffen.
25. Die 20. Kammer übernimmt von der 7. Kammer die am 01. Januar 2011 anhängigen Verfahren aus dem Sachgebiet 1563 – Flüchtlings- und Vertriebenenrecht –, soweit die Verfahren in der Zeit vom 16. Juni 2010 bis 15. September 2010 eingegangen sind und bearbeitet neu eingehende

Verfahren nach Maßgabe von Ziffer IV. des Geschäftsverteilungsplanes des Gerichts.

26. Im Geschäftsbereich der 20. Kammer wird die Bezeichnung des Sachgebiets 0520, 1122 wie folgt neu gefasst:

Ordnungsrecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 15 Nr. 7 und 8 KostO zum VwVG NRW und der Verwaltungsgebühren für Vollstreckungsmaßnahmen, sofern in dem Bescheid zugleich Auslagen geltend gemacht werden, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

27. Die 21. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus dem Irak an die 3. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge aus diesem Land nach Maßgabe von Ziffer II., 2. b) bearbeitet.

28. Die 21. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet – 1111 – anhängigen Verfahren, die in der Zeit vom 01. Juni 2010 bis zum 30. September 2010 eingegangen sind, an die 17. Kammer ab, soweit die Verfahren die Zweitwohnungssteuer betreffen.

29. Die 22. Kammer übernimmt von der 7. Kammer die am 01. Januar 2011 anhängigen Verfahren aus dem Sachgebiet 1563 – Flüchtlings- und Vertriebenenrecht –, soweit die Verfahren in der Zeit vom 16. September 2010 bis 31. Dezember 2010 eingegangen sind und bearbeitet neu eingehende Verfahren nach Maßgabe von Ziffer IV. des Geschäftsverteilungsplanes des Gerichts.

30. Die 22. Kammer übernimmt von der 27. Kammer die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus Albanien und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge aus diesem Land.

31. Im Geschäftsbereich der 22. Kammer wird das Sachgebiet 1510 – Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz – gestrichen und durch das Sachgebiet 1527 – Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Vierten Abschnitt des Landespflegegesetzes einschließlich Pflegewohngeld – ersetzt.

32. Die 23. Kammer gibt die am 01. Februar 2011 in den Sachgebieten 1110 – Steuern –, 1111 – kommunale Steuern – und 1112 – Kirchensteuer – anhängigen Verfahren an die 24. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesen Sachgebieten bearbeitet.

33. Die 23. Kammer übernimmt von der 12. Kammer die am 01. Januar 2011 im Dezernat I anhängigen K-Verfahren zum Sachgebiet 0600 – Ausländer- und Auslieferungsrecht – sowie die im Dezernat III anhängigen K-Verfahren, soweit diese in der Zeit vom 01. Juli 2009 bis zum 30. September 2010 eingegangen sind.
34. Die 24. Kammer gibt die am 01. Februar 2011 im Sachgebiet 1315 – aus dem Recht der Bundesbeamten: Beihilfe einschließlich freier Heilfürsorge – anhängigen Verfahren an die 3. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
35. Die 24. Kammer gibt die am 01. Februar 2011 anhängigen Verfahren im Sachgebiet 0540a – Arzneimittel- und Medizinprodukterecht – an die 7. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt alle Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
36. Die 24. Kammer übernimmt von der 7. Kammer die am 01. Februar 2011 im Sachgebiet 1111 – Kommunale Steuern – anhängigen Verfahren und bearbeitet die Eingänge in diesem Sachgebiet, soweit sie die Zweitwohnungssteuer betreffen, nach Maßgabe von Ziffer VI.
37. Die 24. Kammer übernimmt von der 13. Kammer die am 01. Februar 2011 im Sachgebiet 0533 – Melderecht – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet.
38. Die 24. Kammer übernimmt von der 23. Kammer die am 01. Februar 2011 in den Sachgebieten 1110 – Steuern –, 1111 – kommunale Steuern – und 1112 – Kirchensteuer – anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesen Sachgebieten.
39. Die 24. Kammer übernimmt von der 27. Kammer die am 01. Februar 2011 im Sachgebiet 1111 – Kommunale Steuern – anhängigen Verfahren, soweit diese in der Zeit vom 01. Juli 2009 bis zum 31. Mai 2010 eingegangen sind und bearbeitet die Eingänge in diesem Sachgebiet, soweit sie die Zweitwohnungssteuer betreffen, nach Maßgabe von Ziffer VI.
40. Die 25. Kammer übernimmt von der 27. Kammer die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 1122 – Gebührenrechtliche Verfahren gegen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, soweit nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird – und 1130 – Beitragsrechtliche Verfahren gegen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen –, anhängigen Verfahren und bearbeitet ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesen Sachgebieten.

41. Die 25. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet 1700 – Unverteilte Materien, soweit nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet oder einem anderen anhängigen Verfahren besteht – anhängigen Verfahren, soweit diese nach dem 01. Januar 2009 eingegangen sind, an die 26. Kammer ab. Diese bearbeitet im Jahr 2011 die Eingänge in diesem Sachgebiet.
42. Im Geschäftsbereich der 25. Kammer wird die Bezeichnung des Sachgebiets 1122 wie folgt neu gefasst:
- Verwaltungsgebührenrecht mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr nach § 15 Nr. 7 und 8 KostO zum VwVG NRW, soweit nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird und soweit nicht die 20. Kammer zuständig ist.
43. Die 26. Kammer übernimmt von der 25. Kammer die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet 1700 – Unverteilte Materien, soweit nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet oder einem anderen anhängigen Verfahren besteht – anhängigen Verfahren, soweit diese nach dem 01. Januar 2009 eingegangen sind und bearbeitet im Jahr 2011 die Eingänge in diesem Sachgebiet.
44. Die 27. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus Israel, Gazastreifen und Westjordanland an die 6. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge bearbeitet.
45. Die 27. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 im Sachgebiet 1121 – Benutzungsgebühren – anhängigen Verfahren, soweit es sich um Verfahren betreffend Autobahnbenutzungsgebühren handelt, an die 14. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
46. Die 27. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810, 0820 anhängigen Verfahren aus Albanien an die 22. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge aus diesem Land bearbeitet.
47. Die 27. Kammer gibt die am 01. Februar 2011 im Sachgebiet 1111 – Kommunale Steuern – anhängigen Verfahren, soweit diese in der Zeit vom 01. Juli 2009 bis zum 31. Mai 2010 eingegangen sind, an die 24. Kammer ab.
48. Die 27. Kammer gibt die am 01. Januar 2011 in den Sachgebieten 1122 – Gebührenrechtliche Verfahren gegen die Bundesnetzagentur für Elektrizität,



Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, soweit nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird – und 1130 – Beitragsrechtliche Verfahren gegen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – anhängigen Verfahren an die 25. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt die Eingänge in diesen Sachgebieten bearbeitet.

49. Ist bei den vorstehend aufgeführten Verfahren von der abgebenden Kammer ein Termin zur mündlichen Verhandlung durchgeführt oder ein Gerichtsbescheid erlassen worden oder ist zum Zeitpunkt des Übergangs ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ist ein Teil-/Zwischenurteil ergangen, so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.

50. Hinsichtlich der Verfahren, die von der 12. Kammer auf die 5. Kammer und die 23. Kammer übergehen, gilt zusätzlich Folgendes:

- Zu den übergehenden K-Verfahren gehörende noch anhängige L-Verfahren gehen mit über.
- Von einem übergehenden K-Verfahren abgetrennte noch anhängige K-Verfahren gehen mit über.
- Verfahren von Familienangehörigen (Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatte – unabhängig von der rechtlichen Wirksamkeit oder Anerkennung der Ehe) gehen mit über.
- Zu den übergehenden K-Verfahren gehörende neu eingehende L-Verfahren werden von der Kammer bearbeitet, auf die das K-Verfahren übergegangen ist, solange das K-Verfahren noch anhängig ist.
- Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO werden von der Kammer bearbeitet, auf die das K-Verfahren übergegangen ist, solange dieses noch anhängig ist.
- Erhebt der Kläger (oder Angehörige) eines K-Verfahrens, das auf die 5. oder 23. Kammer übergegangen ist, eine neue Klage, so ist unabhängig vom Sachzusammenhang die 12. Kammer zuständig.

51. Ziffer II. – Zuständigkeit bei asylrechtlichen Streitigkeiten –, 2., b) wird wie folgt neu gefasst:

b) Von je 2 ab dem 1. Januar 2011 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus dem Irak werden in der Reihenfolge des Eingangs

jedes 1. Verfahren auf die 18. Kammer und  
jedes 2. Verfahren auf die 3. Kammer

verteilt.

52. Ziffer IV. des Geschäftsverteilungsplans des Gerichts wird wie folgt neu gefasst:

#### IV.

##### Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Sachgebiet 1563 - Flüchtlings- und Vertriebenenrecht -

1. Von je 3 ab dem 01. Januar 2011 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs

jedes 1. Verfahren auf die 7. Kammer,  
jedes 2. Verfahren auf die 20. Kammer und  
jedes 3. Verfahren auf die 22. Kammer

verteilt.

2. K- und L-Sache, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von derselben Kammer bearbeitet. Dies gilt auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist; auch insoweit fällt das später eingehende Verfahren nicht unter den Verteilungsschlüssel.

3. Mehrere Verfahren, die ein- und denselben Spätaussiedler betreffen, sowie Verfahren seiner Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Ehegatten) werden von der Kammer bearbeitet, bei der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist; die später eingehenden Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung. Wird bei der Verteilung der Verfahren irrtümlich eine verwandtschaftliche Beziehung angenommen, so verbleibt es gleichwohl bei der Zuweisung an die Kammer, die das Verfahren erhalten hat.

53. Der Vertretungsdienst nach Ziffer IX., 3. des Geschäftsverteilungsplans des Gerichts beginnt in der 1. Woche des Jahres 2011 mit der 14. Kammer.

54. Ziffer XI., 3. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:

Ist ein Abrechnungsbescheid, ein Leistungsgebot, ein Kostenfestsetzungsbescheid oder die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für den größten Teil des im Streit befindlichen

Gesamtbetrages zuständig ist. Dies gilt auch, wenn für mehrere Forderungen ein Haftungs- oder Duldungsbescheid erlassen wird. Die Veränderung des Betrages nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.